

Die Ordnungsbehördliche Verordnung in der beigefügten Entwurfsfassung wird wie folgt begründet:

- a) Nachdem am 14.01.2018 der erste verkaufsoffene Sonntag im Rahmen des „2. Bergneustädter Wintermärchen“ stattfand, folgt nun die weitere Planung für das Jahr 2018.
- b) Am 09.06. und 10.06.2018 werden die „3. Oberbergischen Streetfood-Days“ auf dem Rathausplatz stattfinden. Es ist geplant, die Öffnungszeiten der Streetfood-Days am Samstag von 15:00 Uhr – 24:00 Uhr sowie am Sonntag von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr festzulegen. Der Handel würde die Geschäfte gerne flankierend am Samstag bis 22:00 Uhr sowie am Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr öffnen, um möglichst vielen Menschen die Möglichkeit zu geben, unsere Stadt und ihr Potential kennenzulernen. Ein besonderes und innovatives Event, um Bergneustadt nach außen zu präsentieren.

Zusätzlich gibt es Planungen, dass erstmals eine KSB-Roadshow Bergneustadt am Sonntag, den 10.06.2018 in der Zeit von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr stattfindet. Inmitten der Traditionsfeste von Städten und Gemeinden bietet der Kreissportbund somit eine Show- und Fitness-Arena auf dem Rathausplatz an, die mit unterschiedlichsten Sport-Präsentationen und Top-Acts aufwartet.

Die Talkgäste auf- und die Besucher vor der Bühne werden über beispielhafte Integrationsprojekte und Menschen staunen, denen die Mitwirkung im Verein ungeahnte Lebensperspektiven offeriert. Heimische Sportler begeistern mit lebhaften Fitness-Acts und auch die jüngsten Mitglieder beweisen selbstbewusst, was sie „spielerisch so alles drauf haben“.

In den letzten Jahren haben sich zum Streetfood regelmäßig 2.000 – 3.000 Besucher in der Stadt eingefunden, während die KSB-Roadshow als weitere Attraktion dient. Diese wurde bereits in vielen Städten durchgeführt und wird ihrerseits durch die Einbeziehung der Ortsvereine viele Menschen in die Stadt locken.

- c) Am 30.09.2018 wird der mittlerweile traditionelle „Herbstzauber“ veranstaltet. Die große Autoshow auf der gesperrten B55 mit integrierter 3. Bergneustädter Odtierfest hat sich im Laufe der Jahre zu einem Publikumsmagneten entwickelt und lockt ca. 4.000 Besucher in die Stadt. An diesem Tag möchten die Veranstalter mit einem verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie mit kleinen Aktionen in und um die Geschäfte den Herbst begrüßen. Gleichzeitig finden die Bergneustädter Schulen und KiTa's die Gelegenheit sich zu präsentieren. Begleitet wird die Veranstaltung von der Freiwilligen Feuerwehr, welche an diesem Tag verschiedene Aktionen durchführt und ihren „Oktobertag Fröhshoppen“ abhält. Gleichzeitig zeigen sich die Landsknechte in traditionellen Uniformen und versorgen die Besucher in ihrem „Heerlager“ mit Nahrung vom Grill. Es war in der Vergangenheit und wird auch zukünftig eine schöne und runde Veranstaltung für jung und alt.

Bei den genannten Veranstaltungen sollen die örtlichen Verkaufsstellen mit einbezogen

werden und die Veranstaltungen begleiten. Der Einzelhandel soll auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms ebenso teilhaben zu können, wie die anderen Veranstaltungsteilnehmer. Die Besucherzahl wird durch die Attraktivität der Events um ein Mehrfaches übertraffen, wie die durchschnittliche Besucherzahl an einem Sonntag ohne Verkaufsöffnung und Veranstaltung. Hier kann man maximal von 200 – 250 Menschen ausgehen.

- d) Die Wendenester Werbegemeinschaft veranstaltet am 01.09. und 02.09.2018 wieder ihre turnusmäßig alle zwei Jahre wiederkehrende „Wendenester Meile“. Dabei präsentieren sich entlang der B55 die örtlichen Unternehmen und Vereine. Am Sonntag, in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr werden Stände von Unternehmen und Vereinen auf dem Parkplatz des Einkaufszentrums und entlang der Hauptverkehrsstraße aufgebaut. Es wird eine Hüpfburg und weitere Aktionen für Kinder geben. Die Geschäfte und Handwerker haben mit Ihren Herstellertideeideen ausgearbeitet, um die Besucher zu begeistern.

Die Werbegemeinschaft Wendenest und die Aussteller wollen zeigen, was Wendenest und Perne zu bieten haben und es den Bewohnern und der umliegenden Bevölkerung verdeutlichen, dass sich ein Einkauf und vor allem das Wohnen in Wendenest lohnen.

Der Veranstalter rechnet mit einem Besucherstrom von ca. 1.500 Personen für die Veranstaltung an sich. Bei einem durchschnittlichen Sonntag ohne Verkaufsöffnung sowie ohne Veranstaltung kann von einem Potential von maximal 150 Personen ausgegangen werden, welche lediglich die zwei ortsansässigen Bäckereien und die örtliche Gärtnerei aufsuchen.

- e) Insgesamt sieht die örtliche Ordnungsbehörde die Attraktivität der Anlassveranstaltungen insofern als gegeben und abschätzbar an und sieht sich in der Lage zu prognostizieren, dass der Aktionstag genügend Besucher/innen anzieht. Es ist davon auszugehen, dass der Besucherstrom, den die Veranstaltungen für sich allein genommen auslösen, die Zahl der Besucher weit übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Insofern stellt die Ladenöffnung lediglich einen Annex zu den beantragten Veranstaltungen dar.

Selbstverständlich wird die jeweilige Veranstaltung auch stattfinden, wenn kein verkaufsoffener Sonntag erlaubt wäre.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich in den Ortsteilen Bergneustadt, als auch in Wendenest fast ausschließlich inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte befinden. Dabei ist Bergneustadt eine rund 19.000 Einwohner zählende Industriekleinstadt. Große Geschäfte und Handelsketten befinden sich nicht im nennenswerten Umfang im Stadtgebiet. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich in den vergangenen Jahren nicht alle Inhaber an den verkaufsoffenen Sonntagen beteiligt haben. Es ist damit zu rechnen, dass nur Geschäfte im direkten Umfeld der Veranstaltung öffnen werden, um über Wegend Freunde und Bekannte begrüßen zu können.

Die Veranstalter sichern zu, bei allen Sonntagen und Veranstaltungen die vorgegebenen Zeiten einzuhalten, um den Sonntag als solchen und die jeweiligen nicht interessierten Mitbürger-Gruppierungen nicht zu stören. Insgesamt wird erhofft, mit diesen Aktivitäten die Stadt Bergneustadt für die Bürgerinnen und Bürger, als auch den Gästen von außerhalb, attraktiver zu gestalten.

- f) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist in Bezug auf die Veranstaltungen zu Ziffer b) und c) auf den Ortsteil Bergneustadt und damit den Stadtkern der Stadt Bergneustadt beschränkt. Die Beschränkung der Veranstaltung zu Ziffer d) gilt für den Ortsteil Wedenest. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches soll erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von der Veranstaltung tangiert werden. Bei den jeweils anderen Ortsteilen sowie den weit entfernt liegenden Verkaufsstellen im Stadtteil Hackenberg ist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung aber auch dem Arbeitsschutz der nicht betroffenen Ortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmern Rechnung getragen.

In zeitlich vorangeschalteten Beteiligungsverfahren wurden vom Forum Wedenest, als auch vom Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Gebiet Rheinland keine Einwände erhoben. Von den weiteren angeschriebenen Institutionen gingen keine Rückantworten ein.

Lediglich der DGB Region Köln-Bonn / ver. d. Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen hat Bedenken geäußert. Dieser weist auf die „Bedeutung der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe“ hin und bekundet die Möglichkeit von Ausnahmen nur, „sofern sie zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind und die damit verbundenen Arbeiten objektiv nicht an Werktagen vorgenommen werden können.“ Des Weiteren wird kritisiert, dass „keine straßenscharfe Abgrenzung vorgenommen wurde“ und „ganze Ortsteile unter die Verordnung fallen [und nicht nur] der in unmittelbarer Nähe zur Anlassveranstaltung liegende Handel.“ In den Ergänzungen der Ordnungsbehörde an den DGB / ver. d. wurde dargelegt, dass a) die zu erwartenden Besucherzahlen der Veranstaltung um ein Vielfaches höher sein werden, als eine sonntägliche Verkaufsoffnung ohne Anlassveranstaltung sowie b) die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LÖG NRW gesetzeskonforme Beschränkung auf in diesem Fall einzelne Ortsteile. Insofern hat die Prüfung durch die örtliche Ordnungsbehörde ergeben, dass die sonntägliche Öffnung einen bloßen Annex zu den geplanten Veranstaltungen darstellt.

Eine ergänzende Stellungnahme des DGB ist bis zum 16.04.2018 nicht eingegangen.